
Satzung
der Wasserwehr
der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Wasserwehrsatzung)

vom 25.11.15, Beschluss 0181/2015

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 06.12.2015

in Kraft ab 07.12.2015

(§ 4 dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2015)

Beschluss-Nummer: 0181/2015

**Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Wasserwehrsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger, kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014), (GVBl. LSA S. 288) und des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2011 (GVBl. S. 492) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene des Innenministeriums vom 16. Juni 2014 (RdErl. des MI vom 16.06.2014 - 31.21-10041) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Träger der Wasserwehr

- (1) Für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), einschließlich seiner Stadtteile und Ortschaften, wird zur Abwehr einer durch Hochwasser, Eisgang oder einer vergleichbaren Situation, ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) eingerichtet.

In den Stadtteilen und Ortschaften können Einsatzabteilungen gebildet werden, die Bestandteile der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) sind.

Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe), ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Stadt Schönebeck (Elbe) obliegt der abwehrende Schutz gegen die genannten Ereignisse im Verantwortungsbereich. Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat insbesondere:

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige, öffentliche Wasserwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
 - die Maßnahmen zur Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten (Aufstellen von Alarm- und Einsatzplänen),
 - die für die Ausbildung und Unterkunft der Mitglieder der Wasserwehr sowie für die Aufbewahrung der Wasserwehrgeräte und der Hochwasserschutzausstattung, deren Wartung und Pflege erforderliche Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen,
 - die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 25. November 2014 aufgeführten Gewässer und genannten Hochwassermeldepegel ergeben sich für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung/Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie deren Vermögenswerte,
- b) Beobachtung und Beurteilung der baulichen Anlagen, welche Hochwasser, Eisgefahren oder einer vergleichbar entstehenden Situation abwenden sollen (Deiche, Ufermauern, Siele, Hochwasserschutzmauern, Dammbalkensysteme, technische Hochwasserschutzbauten).

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser, Eisgefahren oder einer vergleichbaren Situation,
- b) bei der Sicherung von Schadstellen an Deichen, Aufkadungen, Auflastungen,
- c) bei der Sicherung gefährdeter Gebäude,
- d) Logistik, Aufbau, Kontrolle, Abbau und Wartung der punktförmigen (Lückenschluss) und der linienförmigen, mobilen Hochwasserschutzwände.

Die Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) kann an sonstigen Gewässern I. und II. Ordnung im Verantwortungsgebiet entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Hochwasseralarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Einzelplan Hochwasserschutz zu erstellen und diesen mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Einzelplan Hochwasser und dessen Fortschreibung sind den darin genannten Personen bekannt zu machen. Der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Darüber hinaus stellt der Oberbürgermeister, abgeleitet aus dem Handbuch zum Aufbau und zur Organisation der Abwehr und Bekämpfung von Gefahren in der Stadt Schönebeck (Elbe), den Organisationsplan für die Wasserwehr auf. Der Organisationsplan enthält folgende Mindestangaben:
 1. den Leiter, seine Stellvertreter und weitere Mitglieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Ablösung und Versorgung,
 8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist den Mitgliedern der Wasserwehr bekannt zu machen.

- (5) Der Städtische Bauhof unterstützt im Rahmen seiner Betriebssatzung die Stadt Schönebeck (Elbe) bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserwehr technisch und personell.
- (6) Der Sitz der Wasserwehr ist in der Tischlerstraße 12, in 39218 Schönebeck (Elbe).

§ 2

Unterstellung, Aufbau und Organisation

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) trifft zur Unterstützung der unteren Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 1 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der unteren Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang oder eine vergleichbare Situation und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebiete Gefahren drohen oder bereits eingetreten sind. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Die Wasserwehr untersteht fachlich und dienstrechtlich dem Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) und ist diesem weisungsgebunden. Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist ehrenamtlich und erfolgt auf Antrag. Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (3) In den Stadtteilen und Ortschaften der Stadt Schönebeck (Elbe) gebildete Einsatzabteilungen sind dem Wasserwehrleiter unterstellt. Die Einsatzabteilungen der Wasserwehr werden durch einen Einheitsführer der Wasserwehr geführt und sollen unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes zum Einsatz gebracht werden.

Die Einheitsführer der Wasserwehr sind dem Wehrleiter der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) unterstellt.

- (4) Die Einsatzabteilung bestimmt einen Leiter. Dieser wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Zeitraum von 5 Jahren bestellt.
- (5) Die Organe der Wasserwehr sind die Mitgliederversammlung und die Wehrleitung.
- (6) Die Mitglieder der Wasserwehr bilden die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Angelegenheiten einberufen werden. Diese ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder der Leiter der Wasserwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung vorher bekannt zu geben. Verantwortlich für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Sitzung ist der Leiter der Wasserwehr. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für den Zeitraum von 5 Jahren einen Wasserwehrleiter, einen stellvertretenden Wasserwehrleiter und einen Schriftführer. Für das Verfahren gilt die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossene Wahlordnung. Bestellt werden kann nur, wer der Wasserwehr aktiv angehört und über die erforderliche Sach- und Fachkenntnis verfügt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (8) Die Wehrleitung besteht aus dem Wasserwehrleiter, dem stellvertretenden Wasserwehrleiter, den Leitern der Einsatzgruppen und dem Schriftführer.
- (9) Der Wasserwehrleiter ist Vorgesetzter der Mitglieder.
- (10) Die Wasserwehr führt jährlich mindestens eine Jahreshauptversammlung durch.
- (11) Der Wehrleiter regelt die Dienstdurchführung in einem Dienstplan und in Dienstvorschriften. Der Dienstplan ist dem Träger der Wasserwehr zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Anspruch aus der Mitgliedschaft

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie Anspruch auf unentgeltliche, persönliche Schutzausstattung.
- (2) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben zum Ersatz ihrer Auslagen Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Während der Teilnahme an Einsätzen entfällt für die Mitglieder der Wasserwehr die Pflicht zur Arbeitsleistung.
- (4) Sachschäden, die den Mitgliedern der Wasserwehr bei der Ausübung des Wasserwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben, werden auf Antrag durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ersetzt.

§ 4

Auslagenersatz und Entschädigung

- (1) Der Wasserwehrleiter und der stellvertretende Wasserwehrleiter der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Der Wasserwehrleiter erhält 100 € und sein Stellvertreter 55 € monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Die Überweisung der Aufwandsentschädigung erfolgt rückwirkend für ein Quartal am 15. März, 15. Juni und 15. September 2015. Ab dem 1.10.2015 wird die Aufwandsentschädigung jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

- (4) Mit der Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit der Ausnahme der Reisekostenvergütung gemäß § 5 grundsätzlich abgegolten.
- (5) Wird ein Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Zielort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Zielort und zurück sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie diese in der Ausübung der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.
- (3) Über die Zustimmung zu Dienstreisen entscheidet der Amtsleiter des Sicherheits- und Ordnungsamtes.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 12,50 Euro.
- (3) Der auf den Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu stellen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wasserwehrsatzung), Beschluss-Nummer 0146/2005 vom 10.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.11.2005, außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 25.11.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister